

# Handbuch

**Grundlagen, Anleitungen, Hinweise für J+M-Leiter\*innen**

Stand vom	01.01.2023
Version	V6.0
Status	Definitiv

## Inhaltsverzeichnis

I	EINFÜHRUNG .....	5
1	Zweck, Aufbau und Inhalt des Handbuchs .....	5
2	Rechtliche Grundlagen.....	5
2.1	Bundesverfassung .....	5
2.2	Kulturförderungsgesetz.....	5
2.3	Förderverordnung J+M .....	6
II	DAS PROGRAMM J+M .....	7
1	Ziele.....	7
2	Leistungsangebot.....	7
2.1	Aus- und Weiterbildung von J+M-Leiter*innen .....	7
2.2	Musikkurse .....	7
2.3	Musiklager .....	7
3	Organisation .....	8
3.1	Bundesamt für Kultur (BAK).....	8
3.2	Geschäftsstelle .....	8
3.3	Musikdachorganisationen .....	9
3.4	Musikorganisationen.....	9
3.5	J+M-Ausbildner*innen.....	10
3.6	J+M-Expert*innen .....	10
3.7	J+M-Leiter*innen .....	11
III	AUSBILDUNG UND ZERTIFIZIERUNG VON J+M-LEITER*INNEN.....	12
1	Ausbildungsangebot für J+M-Leiter*innen.....	12
1.1	Grundmodul.....	12
1.2	Musikmodule .....	12
1.3	Pädagogikmodule .....	12
1.4	Weiterbildung.....	13
2	Voraussetzungen für die Zulassung zur J+M-Leiter*innen-Ausbildung.....	13

2.1	Zusätzliche spezifische Anforderungen der Musikdachorganisationen.....	14
2.2	Anmeldung für die Zulassung zur J+M-Leiter*innen-Ausbildung .....	14
2.3	Aufnahmeentscheid .....	14
2.4	Anmeldung zum Grundmodul .....	14
3	Dispensationsmöglichkeiten.....	15
4	Zertifikat .....	15
<b>IV</b>	<b>J+M-KURSE UND -LAGER.....</b>	<b>16</b>
1	J+M-Kurse .....	16
1.1	Ziele.....	16
1.2	Inhalte.....	16
1.3	Rahmenbedingungen.....	16
1.3.1	Definition Begriff J+M-Kurs .....	16
1.3.2	Zertifizierung .....	17
1.3.3	Ort der Durchführung .....	17
1.3.4	Teilnahmebedingungen .....	17
1.3.5	Betreuungsverhältnis .....	17
1.3.6	Trägerschaft .....	18
1.4	Schlussbericht .....	18
2	J+M-Lager .....	18
2.1	Ziele.....	18
2.2	Inhalte.....	19
2.3	Rahmenbedingungen.....	19
2.3.1	Definition Begriff J+M-Lager .....	19
2.3.2	Zertifizierung .....	19
2.3.3	Ort der Durchführung .....	19
2.3.4	Teilnahmebedingungen .....	20
2.3.5	Betreuungsverhältnis .....	20
2.3.6	Trägerschaft .....	20
2.4	Schlussbericht .....	21
2.5	Internationaler Jugendaustausch .....	21
2.6	Zusammenarbeit zwischen dem Programm J+M und der KulturLegi.....	21
3	Rollen .....	22

3.1	J+M-Leiter*innen .....	22
3.2	Begleitpersonen mit musikalischen Ausbildungsaufgaben .....	22
3.3	Begleitpersonen ohne Ausbildungsaufgaben .....	23
4	Planungscheckliste .....	23
5	Gesucheingabe und Genehmigung.....	23
5.1	Gesucheingabe.....	23
5.2	Genehmigung und Beitragszusicherung .....	23
6	Information und Kommunikation.....	23
7	Nachbereitung von Kursen und Lagern .....	24
8	Haftung und Versicherung .....	24
V	FINANZIERUNG .....	25
1	Finanzierung der J+M-Leiter*innen-Ausbildung.....	25
2	Finanzierung von J+M-Kursen und -Lagern .....	25
2.1	Kalkulation der Kosten .....	25
2.2	Finanzierung der Kosten .....	25
2.2.1	Kursbeiträge .....	26
2.2.2	Lagerbeiträge .....	26
2.3	Abrechnung .....	27
2.3.1	Erstellen der Abrechnung .....	27
2.3.2	Einreichen der Abrechnung.....	27
2.3.3	Auszahlung der Beiträge.....	27
VI	INFORMATION / KOMMUNIKATION .....	28
1	Kontaktstellen .....	28
2	Website.....	28
3	J+M-Portal .....	28
4	Newsletter.....	29

# I EINFÜHRUNG

## 1 Zweck, Aufbau und Inhalt des Handbuchs

Das J+M-Handbuch stellt die Grundlagen, Vorgaben, Rahmenbedingungen und Umsetzungshilfen für die Vorbereitung, Bewilligung und Durchführung von J+M-Kursen und -Lagern in übersichtlicher Form dar. Es ist insbesondere für zukünftige und aktive J+M-Leiter\*innen sowie für die Musikorganisationen konzipiert. Die Kerninhalte werden zudem in den obligatorischen Grundmodulen vermittelt.

Für J+M-Fachpersonen (Ausbildende sowie Expert\*innen) besteht eine Handbucher-gängung mit den spezifischen Inhalten für diese Zielgruppe.

Das Handbuch wird durch die Geschäftsstelle J+M gepflegt und periodisch aktuali-siert. Die jeweils aktuellste Fassung wird auf der Website des Programms J+M<sup>1</sup> publi-ziert.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für das Programm J+M sind:

- Art. 67a Bundesverfassung
- Art. 12 Kulturförderungsgesetz
- Förderverordnung EDI

### 2.1 Bundesverfassung<sup>2</sup>

Art. 67a Musikalische Bildung

<sup>1</sup> Bund und Kantone fördern die musikalische Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

<sup>2</sup> Sie setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen hochwertigen Musikun-terricht an Schulen ein. Erreichen die Kantone auf dem Koordinationsweg keine Har-monisierung der Ziele des Musikunterrichts an Schulen, so erlässt der Bund die not-wendigen Vorschriften.

<sup>3</sup> Der Bund legt unter Mitwirkung der Kantone Grundsätze fest für den Zugang der Ju-gend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter.

### 2.2 Kulturförderungsgesetz<sup>3</sup>

Art. 12 Förderung der musikalischen Bildung

<sup>1</sup> Der Bund fördert in Ergänzung zu kantonalen und kommunalen Bildungsmaßnahmen die musikalische Bildung.

<sup>2</sup> Er fördert die Aus- und Weiterbildung von Leiterinnen und Leitern sowie das Ange-bot an Musiklagern und Musikkursen für Kinder und Jugendliche. Dazu führt er das Programm «Jugend und Musik».

<sup>1</sup> [www.bak.admin.ch/jugend-und-musik](http://www.bak.admin.ch/jugend-und-musik)

<sup>2</sup> [Bundesverfassung \(SR 101\), Art. 67a Musikalische Bildung \(admin.ch\)](#)

<sup>3</sup> [Bundesgesetz über die Kulturförderung \(Kulturförderungsgesetz KFG\) \(SR 442.1\) \(admin.ch\)](#)

<sup>3</sup> Er kann den Vollzug des Programms «Jugend und Musik» auf Dritte übertragen.

<sup>4</sup> Er fördert musikalisch Begabte durch spezifische Massnahmen.

### 2.3 Förderverordnung J+M<sup>4</sup>

In der Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zum Programm «Jugend und Musik» wird das Programm konkretisiert.

Insbesondere werden darin die folgenden Aspekte geregelt:

- Die Förderziele und Förderbereiche
- Die Aus- und Weiterbildung von J+M-Leiterinnen und -Leitern (Ausbildungszweck, Ausbildungsmodule, Veranstalter, Teilnahmeberechtigung und Beiträge an die Aus- und Weiterbildung)
- J+M-Kurse und -Lager (Teilnahmeberechtigung, Umfang, Betreuungsverhältnisse, Trägerschaft, Beiträge an Kurse und Lager)
- Aufgaben der Geschäftsstelle

---

<sup>4</sup> [Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zum Programm «Jugend und Musik» \(SR 442.131\) \(admin.ch\)](#)

## II DAS PROGRAMM J+M

### 1 Ziele

Das Programm J+M ist ein Förderprogramm des Bundes und hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche zur musikalischen Aktivität zu führen und damit ihre Entwicklung und Entfaltung unter pädagogischen, sozialen und kulturellen Gesichtspunkten ganzheitlich zu fördern.

Das Programm J+M steht für die Breitenförderung von Kindern und Jugendlichen, in Zusammenarbeit mit Musikverbänden, Musikschulen, Volks- und Mittelschulen sowie mit Musikhochschulen.

### 2 Leistungsangebot

Das Programm J+M unterstützt Musikkurse und Musiklager für Kinder und Jugendliche sowie die Aus- und Weiterbildung von Leiterinnen und Leitern dieser Kurse und Lager.

Das Leistungsangebot umfasst die folgenden Bereiche:

#### 2.1 Aus- und Weiterbildung von J+M-Leiter\*innen

J+M bildet J+M-Leiter\*innen aus, die Kinder und Jugendliche spartenorientiert im Rahmen von Kursen und Lagern in Musik unterrichten und Freude an der Musik vermitteln. Die Aus- und Weiterbildung von J+M-Leiter\*innen erfolgt im Rahmen eines Modulsystems. Angehende J+M-Leiter\*innen absolvieren ein Grundmodul sowie Module in Musik und Pädagogik. Zertifizierte J+M-Leiter\*innen besuchen alle drei Jahre eine Weiterbildung von zwei Tagen (mind. 12 Stunden); den obligatorischen J+M-Netzwerktag und sechs Stunden individuelle Weiterbildung gemäss Weiterbildungskonzept. Für die Durchführung der Grundmodule und der J+M-Netzwerktage ist die Geschäftsstelle verantwortlich. Die Module in Musik und Pädagogik und die frei wählbaren Weiterbildungsangebote der J+M-Partnerorganisationen werden in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle durch die Musikverbände, Musikschulen, Musikhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen angeboten.

#### 2.2 Musikkurse

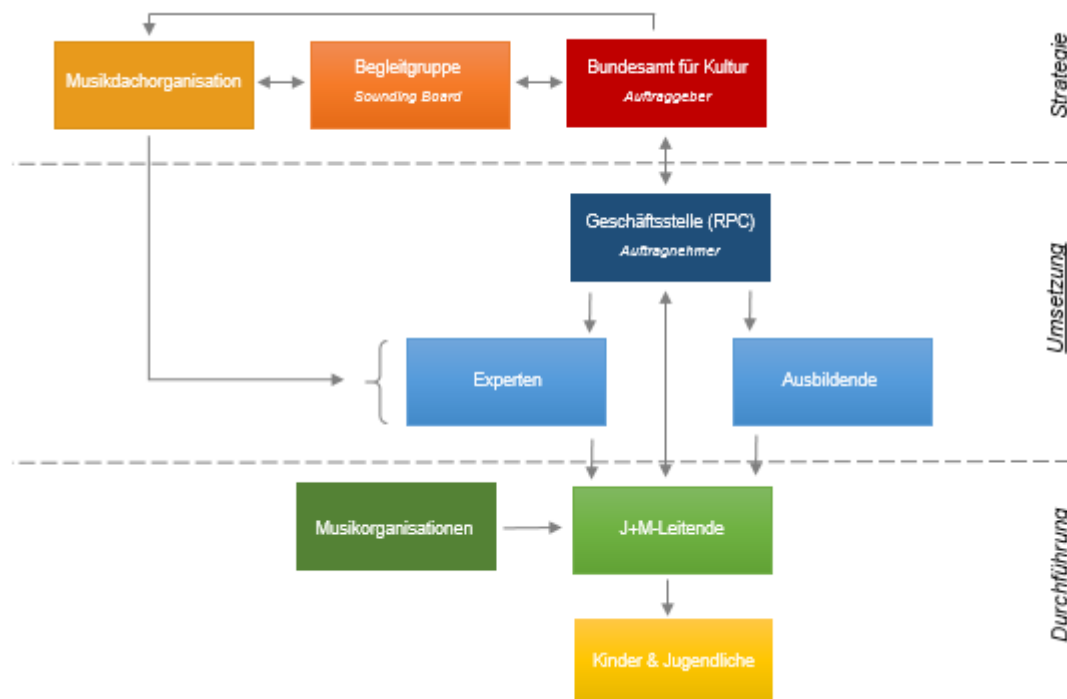
J+M unterstützt Musikkurse für Kinder und Jugendliche im Alter von vier bis fünfundzwanzig Jahren, die unter der Verantwortung von zertifizierten J+M-Leiter\*innen durchgeführt werden. Die Geschäftsstelle richtet Pauschalbeiträge an die Kosten der Kurse aus.

#### 2.3 Musiklager

J+M unterstützt Musiklager für Kinder und Jugendliche im Alter von vier bis fünfundzwanzig Jahren, die unter der Verantwortung von zertifizierten J+M-Leiter\*innen durchgeführt werden. Die Geschäftsstelle richtet Pauschalbeiträge an die Kosten der Lager aus.

### 3 Organisation

Die Programmorganisation ist wie folgt definiert:



#### 3.1 Bundesamt für Kultur (BAK)

Das Bundesamt für Kultur (BAK) steuert die Entwicklung und Umsetzung des Programms strategisch. Es ist Auftraggeber der Geschäftsstelle, entscheidet über grundsätzliche Fragen, bewirtschaftet die zur Verfügung gestellten Mittel und stellt die Website für das Programm J+M<sup>5</sup> sowie das J+M-Portal und die Förderplattform für die Gesuchseinreichung zur Verfügung.

#### 3.2 Geschäftsstelle

Das BAK hat – gestützt auf eine entsprechende Ausschreibung – die Firma Res Publica Consulting AG in Bern beauftragt, die Aufgaben der Geschäftsstelle zu erfüllen.

Die Geschäftsstelle erledigt die mit dem Vollzug des Programms anfallenden organisatorischen und administrativen Arbeiten. Ausserdem unterstützt sie das BAK bei der konzeptionellen Weiterentwicklung des Programms. Dazu gehören insbesondere

- die Unterstützung der Musikverbände bei der Konzeptionierung der spartenspezifischen Aus- und Weiterbildungssteile;
- die Entgegennahme der Anmeldungen der zukünftigen J+M-Leiter\*innen, deren formale und inhaltliche Prüfung sowie der Entscheid über die Zulassung;

<sup>5</sup> [www.bak.admin.ch/jugend-und-musik](http://www.bak.admin.ch/jugend-und-musik)



- die organisatorische Durchführung der Module, die in der Verantwortung der Geschäftsstelle liegen (Grundmodule, J+M-Netzwerktage);
- die kontinuierliche Weiterentwicklung der Ausbildungsmodule;
- die Erstellung der Programmunterlagen;
- die Bearbeitung der Beitragsgesuche für die Durchführung der Musikkurse und Musiklager;
- die Evaluation der Ausbildungsgänge;
- die Unterstützung der Qualitätssicherung;
- die Entwicklung eines spartenspezifischen Weiterbildungsangebots und Koordination mit den möglichen Partnern (Musikverbände, Musikschulen, Musikhochschulen, Pädagogische Hochschulen);
- die Organisation und Administration des Weiterbildungsangebots.

### 3.3 Musikdachorganisationen

Musikdachorganisationen sind nationale oder überkantonale Verbände und Vereinigungen, die übergeordnete Aufgaben für die ihnen angeschlossenen Musikorganisationen wahrnehmen. Sie erfüllen zudem eine wichtige Rolle in den Bereichen Aus- und Weiterbildung sowie Qualitätssicherung.

Die Musikdachorganisationen nominieren die J+M-Ausbildner\*innen, die für die Ausbildung der zukünftigen J+M-Leiter\*innen verantwortlich sind. Zudem nominieren sie die Expert\*innen, die für die Beurteilung der Anmeldungen der zukünftigen J+M-Leiter\*innen sowie die Qualitätssicherung verantwortlich sind.

Die Musikdachorganisationen sind in der Begleitgruppe vertreten, die dem BAK und der Geschäftsstelle als «Sounding Board» dient. Die Begleitgruppe beurteilt die konzeptionellen Grundlagen und bringt Anliegen der Musikorganisationen in die Programmorganisation ein.

Die in der Begleitgruppe vertretenen Dachorganisationen sind auf der Webseite des Programms J+M aufgeführt.

Die Musikdachorganisationen stellen sicher, dass sich genügend Kandidat\*innen für die J+M-Leiter\*innen-Ausbildung anmelden, die geeignet sind, J+M-Kurse und J+M-Lager durchzuführen.

### 3.4 Musikorganisationen

Musikorganisationen (Vereine, Verbände, Musikschulen oder Schulen) sind Träger der J+M-Kurse und J+M-Lager und nehmen damit die Gesamtverantwortung für deren qualitativ einwandfreie Organisation und Durchführung wahr. Sie sind Auftraggeber der verantwortlichen J+M-Leiter\*innen.

Die verantwortliche Musikorganisation definiert die Funktion der J+M-Leitung für den einzelnen Kurs bzw. für das einzelne Lager, indem sie die folgenden Festlegungen trifft:

- erteilt den Auftrag,
- regelt die Anstellung und Entlohnung der J+M-Leiter\*innen und Begleitpersonen,

- legt die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen der J+M-Leiter\*innen fest,
- definiert den finanziellen Rahmen.

Sie stellt sicher, dass das vorgegebene Betreuungsverhältnis eingehalten wird.

Die verantwortliche Musikorganisation stellt das rechtzeitige Einreichen der Beitragsgesuche an die Geschäftsstelle sicher. Sie kann diese Aufgabe auch an die beauftragte J+M-Leitung übertragen.

### 3.5 J+M-Ausbildner\*innen

Die J+M-Ausbildner\*innen sind einerseits mitverantwortlich für die Konzeption und Entwicklung der Musik- und Pädagogikmodule, andererseits für die Ausbildung der zukünftigen J+M-Leiter\*innen.

J+M-Ausbildner\*innen verfügen über ein abgeschlossenes Musikstudium an einer staatlich anerkannten schweizerischen, liechtensteinischen oder äquivalenten ausländischen Ausbildungsstätte. Existiert für die entsprechende Sparte keine formelle Hochschulausbildung, müssen sie über eine anderweitig anerkannte Ausbildung mit bewährter Praxis im jeweiligen stilistischen Gebiet verfügen, die in den fachspezifischen Kreisen als „sehr gut“ eingestuft wird.

Ergänzend müssen J+M-Ausbildner\*innen folgende Anforderungen erfüllen:

- Qualifizierte eigene musikalische Fähigkeiten.
- In der Regel Erfahrungen aus einer leitenden Funktion mit Personal- bzw. Führungsaufgaben.
- Breite Erfahrung in der Durchführung von Kursen bzw. Lagern im jeweiligen Stilbereich unter Berücksichtigung der Tradition in der jeweiligen Sparte.
- Aktueller bzw. kontinuierlicher Bezug zur Ausbildungs-, Kurs- und Lagertätigkeit.
- Anerkannte Autorität in der einschlägigen Szene.
- Gute Kenntnisse der Anforderungen an J+M-Leiter\*innen und der Beurteilungskriterien.
- Bereitschaft, an Erfahrungsaustausch und Weiterbildungen teilzunehmen.

Weitere spezifische Informationen für die J+M-Ausbildner\*innen sind im Ergänzungsteil zu diesem Handbuch zusammengestellt.

### 3.6 J+M-Expert\*innen

Expert\*innen prüfen die Anmeldungen und beurteilen die Eignung von Kandidat\*innen für die Ausbildung zum/zur J+M-Leiter\*in. Expert\*innen und Qualitätssicherungsfachpersonen stellen mit Besuchen und Supervision die Qualität der Kurse und Lager sicher.

Die Expert\*innen sind nach Dachorganisation aufgeteilt.

Weitere spezifische Informationen für die J+M-Expert\*innen sind im Ergänzungsteil zu diesem Handbuch zusammengestellt.

### 3.7 J+M-Leiter\*innen

Zertifizierte J+M-Leiter\*innen sind berechtigt, im Auftrag einer Trägerschaft<sup>6</sup> J+M-Kurse oder J+M-Lager anzumelden und durchzuführen.

Anwärter\*innen besuchen zur Erreichung der Qualifikation als J+M-Leiter\*innen eine dreiteilige Ausbildung (Grundmodul, Musikmodul, Pädagogikmodul). Diese ersetzt kein Musikstudium, sondern qualifiziert für die spezifischen Aufgaben als Leitende von J+M-Kursen und -Lagern.

Der Besuch der drei Module ist obligatorisch. Die Geschäftsstelle kann bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikationen Kandidat\*innen vom Besuch des Musik- und/oder des Pädagogikmoduls dispensieren.

J+M-Leiter\*innen sind verpflichtet, mindestens alle 3 Jahre spezifische J+M-Weiterbildungen zu besuchen.

---

<sup>6</sup> Art. 12 des Förderungskonzepts J+M: <sup>1</sup> Wer J+M-Kurse oder -Lager anbieten will, muss:

- a. eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein;
- b. nach schweizerischem oder liechtensteinischem Recht konstituiert sein;
- c. den Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein haben.

## III AUSBILDUNG UND ZERTIFIZIERUNG VON J+M-LEITER\*INNEN

### 1 Ausbildungsangebot für J+M-Leiter\*innen

Die erfolgreiche Absolvierung der J+M-Leiter\*innen-Ausbildung ist Voraussetzung für die Leitung von J+M-Musikkursen und J+M-Musiklagern.

Die Ausbildung von J+M-Leiter\*innen besteht aus den drei Modulen Grundmodul, Musikmodul und Pädagogikmodul.

#### 1.1 Grundmodul

Das Grundmodul macht die J+M-Leiter\*innen mit den Zielen, der Struktur und den Inhalten des Programms J+M vertraut. Es vermittelt die notwendigen Grundkenntnisse zur Anmeldung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von J+M-Kursen und -Lagern.

Das Grundmodul ist als Pflichtmodul von allen künftigen J+M-Leiter\*innen zu besuchen, die anerkannte und beitragsberechtigte Kurse und Lager durchführen wollen. Das Grundmodul dauert einen Tag und wird von der Geschäftsstelle organisiert und durchgeführt. Die Grundmodule werden regelmässig angeboten und sind auf dem J+M-Portal<sup>7</sup> publiziert. Die Anmeldung erfolgt auf dem J+M-Portal.

#### 1.2 Musikmodule

Die Musikmodule bereiten die J+M-Leiter\*innen inhaltlich auf die Durchführung von Kursen und Lagern vor. Allgemeine Ziele sind die Vertiefung der Musizierpraxis, die Auseinandersetzung mit damit verbundenen musikpädagogischen Konzepten und die praktische Ausgestaltung von Lagern und/oder Kursen, bei denen das gemeinsame Lernen und Erleben im Zentrum steht.

Ein Musikmodul dauert in der Regel 2-4 Tage. Die Musikmodule können die in Musikausbildungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten lediglich ergänzen. Es ist deshalb unabdingbar, dass die J+M-Leiter\*innen in jedem Fall über eine fundierte musikalische Ausbildung und Erfahrung verfügen.

Die Ausbildung wird soweit möglich in bestehende Angebote der Verbände und Organisationen integriert. Kooperationen zwischen Verbänden sind möglich. Die Musikmodule werden in Absprache mit der Geschäftsstelle von den Musikverbänden und Musikdachorganisationen angeboten und durchgeführt. Die spartenspezifischen Ausbildungsmodule werden auf dem J+M-Portal publiziert und sind mit den Modulanbietenden verlinkt.

#### 1.3 Pädagogikmodule

Das Pädagogikmodul soll die bereits vorhandenen pädagogischen Kenntnisse und Erfahrungen vertiefen und den Teilnehmer\*innen die für eine erfolgreiche Durchführung von J+M-Kursen und -Lagern mit Kindern und Jugendlichen spezifischen pädagogischen Grundkenntnisse vermitteln. Die Pädagogikmodule werden im Auftrag der

---

<sup>7</sup> <https://www.jm.bak.admin.ch>

Geschäftsstelle durch verschiedene geeignete Institutionen durchgeführt. Die Modulangebote werden auf dem J+M-Portal publiziert und sind mit den Modulanbietenden verlinkt.

Als Pädagogikmodul wird wie folgt anerkannt:

- Besuch des J+M-Pädagogikmoduls (auf dem J+M-Portal aufgeschaltet)
- Besuch von modularen Pädagogikangeboten (mind. 15 Stunden), die vorgängig bei der J+M-Geschäftsstelle zur Anerkennung beantragt werden müssen

## 1.4 Weiterbildung

Die J+M-Leiter\*innen absolvieren alle drei Jahre eine Weiterbildung von 12 Stunden. Die Weiterbildung hat zum Ziel, Kenntnisse und Fähigkeiten der J+M-Leiter\*innen weiter zu entwickeln und Erfahrungen auszutauschen.

Die Weiterbildung besteht aus einem obligatorischen J+M-Netzwerktag sowie einer weiteren Weiterbildung bzw. weiteren Weiterbildungen im Umfang von mind. 6 Stunden nach freier Wahl. Die Anmeldung für den J+M-Netzwerktag erfolgt auf dem J+M-Portal. Weitere, von J+M-Partnerorganisationen angebotene Weiterbildungen werden ebenfalls auf dem J+M-Portal publiziert und sind mit den entsprechenden Anbietenden verlinkt. Anerkannt werden auch individuelle Weiterbildungen gemäss Weiterbildungskonzept, die nicht auf dem J+M-Portal publiziert sind. Die J+M-Leiter\*innen laden die Bestätigung der besuchten Weiterbildungen im persönlichen J+M-Konto hoch.

Bei Nicht-Erfüllung der Weiterbildungspflicht wird die Berechtigung zur Leitung von J+M-Kursen und J+M-Lagern sistiert.

## 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur J+M-Leiter\*innen-Ausbildung

Es werden sowohl Profi- als auch Laienmusiker\*innen zur Ausbildung als J+M-Leiter\*in zugelassen. Die Bewerber\*innen müssen folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:

- Volljährigkeit; künftige J+M-Leiter\*innen können die J+M-Ausbildung frühestens in dem Jahr absolvieren, in welchem sie das 18. Altersjahr erreichen.
- Wohnsitz in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein oder schweizerische bzw. liechtensteinische Staatsangehörigkeit.
- Bereitschaft zur regelmässigen Tätigkeit als J+M-Leiter\*in sowie zur persönlichen und fachlichen Weiterbildung.

J+M-Bewerber\*innen verfügen über folgende Kompetenzen:

- Fundierte instrumentale bzw. gesangliche Fähigkeiten
- Gute Kenntnisse der Musik-Literatur innerhalb der eigenen Sparte
- Aktive Tätigkeit im jeweiligen stilistischen Umfeld
- Erfahrung mit musikalischer oder anderweitiger Leitungstätigkeit (als Lehrperson, Begleitperson o.ä.) mit Gruppen von Kindern und/oder Jugendlichen (mind. ein Nachweis)

Die J+M-Bewerber\*innen belegen im Antrag zur Zulassung als J+M-Leiter\*in, dass sie die erforderlichen Kompetenzen erfüllen (Nachweis über absolvierte oder laufende Aus- und Weiterbildungen, musikalische Tätigkeiten und Leitungserfahrung mit Gruppen von Kindern und/oder Jugendlichen). Bei entsprechenden fachlichen Qualifikationen sind im Rahmen der Ausbildung als J+M-Leiter\*in Dispensationen vom Musik- bzw. Pädagogikmodul möglich.

## 2.1 Zusätzliche spezifische Anforderungen der Musikdachorganisationen

Musikdachorganisationen haben teilweise verbandsspezifische Zulassungskriterien definiert:

**SBV:** Für die Zulassung zur J+M-Leiter\*innen-Ausbildung mit Schwerpunkt Blasmusik gilt der erfolgreich absolvierte Unterstufendirektorenkurs des Schweizer Blasmusikverbands (SBV) als Mindestvoraussetzung, falls kein fortgeschrittenes oder abgeschlossenes Musikstudium ausgewiesen werden kann. Über allfällige Ausnahmen entscheidet die Geschäftsstelle auf Antrag der Expertinnen bzw. Experten des SBV.

**VMS:** Für die Zulassung zur J+M-Leiter\*innen-Ausbildung mit Schwerpunkt Musikschule gilt ein laufendes oder abgeschlossenes Musikstudium (mind. Bachelor) an einer anerkannten Musikhochschule als Mindestvoraussetzung für die Zulassung.

**VSSM:** Für die Zulassung zur J+M-Leiter\*innen-Ausbildung mit Schwerpunkt Volk- und Mittelschule wird eine abgeschlossene Lehrerausbildung (alle Stufen) mit Nachweis Schwerpunkt Musik vorausgesetzt. An einzelnen pädagogischen Hochschulen kann eine J+M-Ausbildung bereits während dem Studium absolviert werden.

**STPV:** Erfolgreich abgeschlossener «Leiterkurs Jungtambouren bzw. Jungbläser» sowie mind. 2 Jahre Leitungserfahrung.

## 2.2 Anmeldung für die Zulassung zur J+M-Leiter\*innen-Ausbildung

Personen, die sich für die J+M-Leiter\*innen-Ausbildung interessieren, stellen auf dem J+M-Portal<sup>8</sup> einen «Antrag für eine Zulassung als J+M-Leiter\*in». Der Antrag wird automatisch der zuständigen Expertin/dem zuständigen Experten zugestellt. Die Expertin/der Experte prüft den Antrag formal und inhaltlich und leitet diesen mit einer Empfehlung um Zulassung oder Abweisung an die Geschäftsstelle J+M weiter.

Bei entsprechender Qualifikation und Erfahrung können J+M-Leiter\*innen bei mehreren Dachorganisationen eine Zulassung beantragen.

## 2.3 Aufnahmeentscheid

Die Geschäftsstelle entscheidet über die Zulassung zur J+M-Leiter\*innen-Ausbildung und teilt den Kandidat\*innen den Zulassungsentscheid per E-Mail mit. Ist die Kandidatin / der Kandidat mit dem Entscheid der Geschäftsstelle nicht einverstanden, kann sie / er eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

## 2.4 Anmeldung zum Grundmodul

Gestützt auf den positiven Zulassungsentscheid der Geschäftsstelle können sich die Kandidat\*innen auf dem J+M-Portal für das obligatorische Grundmodul anmelden.

<sup>8</sup> <https://www.jm.bak.admin.ch>

Die Daten des Grundmoduls sind auf dem J+M-Portal im Antrag für eine Ausbildung ersichtlich.

Die Anmeldungen werden in der Regel nach Eingangsdatum priorisiert.

### 3 Dispositionsmöglichkeiten

Künftige J+M-Leiter\*innen, die bereits über eine adäquate musikalische und pädagogische Ausbildung und insbesondere über mehrjährige ausgewiesene fachspezifische Erfahrungen mit der Durchführung von Kursen und Lagern mit Kindern und Jugendlichen verfügen, können vom Besuch des Musik- bzw. des Pädagogikmoduls dispensiert werden. Die Expert\*innen stellen gleichzeitig mit der Empfehlung um Zulassung zur J+M-Leiter\*innen-Ausbildung auch Antrag für eine Dispensation vom Besuch des Musik- und/oder Pädagogikmoduls an die Geschäftsstelle.

Eine Dispensation vom Besuch eines Moduls setzt in jedem Fall (unabhängig vom vorhandenen Ausbildungsabschluss) nachgewiesene (gruppenpädagogische) praktische Erfahrungen als Ausbilder/-in bzw. Kurs- oder Lagerleiter/-in voraus. Entsprechende Erfahrung wird anerkannt, wenn mehr als ein Jahr hauptberufliche Lehrtätigkeit an einer Musikschule, an einer Volksschule im Musikunterricht oder mindestens drei Einsätze als Kurs- bzw. Lagerleiter/-in mit Kindern und Jugendlichen nachgewiesen sind.

### 4 Zertifikat

Nach der erfolgreich abgeschlossenen J+M-Leiter\*innen-Ausbildung erhalten die Absolvent\*innen ein Zertifikat, dessen Gültigkeit grundsätzlich auf drei Jahre befristet ist. Nach Absolvierung der vorgeschriebenen Weiterbildung wird das Zertifikat ab Datum der kompletten absolvierten Weiterbildung jeweils um drei weitere Jahre verlängert. Ohne gültiges Zertifikat können keine Beitragsgesuche bewilligt werden.

Auf dem Zertifikat ist das Berechtigungsprofil gemäss der individuellen Qualifikation und Erfahrung der J+M-Leiter\*innen abgebildet. Dieses setzt sich aus den drei Kategorien «Gattung», «Stil» und «Formation» zusammen. Die Ermittlung und Festlegung der drei Kategorien erfolgt im Zulassungsprozess. Das Berechtigungsprofil auf dem Zertifikat muss bei der Gesucheingabe für J+M-Kurse und -Lager grundsätzlich mit den dort gewählten Schwerpunkten übereinstimmen. Bei spartenübergreifenden Angeboten muss die J+M-Leiterin / der J+M-Leiter dafür sorgen, dass entsprechend qualifizierte Leitungspersonen (Begleitpersonen mit musikalischen Ausbildungsaufgaben: vgl. Kapitel IV 3.2) die Angebote abdecken. Die administrative und künstlerische Gesamtverantwortung liegt in jedem Fall bei der J+M-Leiterin / dem J+M-Leiter.

Verstossen J+M-Leiter\*innen in gravierender Weise gegen Bestimmungen des Programms oder stellen Expert\*innen fest, dass sich J+M-Leiter\*innen nicht für die Kurs- und Lagertätigkeit eignen, kann die Geschäftsstelle die Berechtigung entziehen und das erteilte Zertifikat annullieren.

## IV J+M-KURSE UND -LAGER

J+M-Kurse und -Lager sollen Kinder und Jugendliche zur musikalischen Aktivität führen und damit ihre Entwicklung und Entfaltung unter pädagogischen, sozialen und kulturellen Gesichtspunkten ganzheitlich fördern.

Dies geschieht durch ein Kurs- und Lagerangebot, das inhaltlich, qualitativ und organisatorisch hohen Anforderungen genügt.

### 1 J+M-Kurse

#### 1.1 Ziele

In J+M-Kursen werden Kinder und Jugendliche jeweils während einem Semester musikalisch gefördert. Die Kurse sollen den Teilnehmer\*innen den kinder- und jugendgerechten Zugang zur Musik erleichtern, sie Musik ganzheitlich erleben und mitgestalten lassen und so einen Beitrag zur sozialen und kulturellen Entwicklung leisten.

Kurse können auch dazu beitragen, kulturferne Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen.

Kurse dienen der Stärkung des Erlebnisses gemeinsamen Musizierens und ersetzen nicht den Instrumental- oder Vokalunterricht.

#### 1.2 Inhalte

Die J+M-Leiter\*innen definieren im Rahmen der Kursplanung die der jeweiligen Zielgruppe entsprechenden Kursziele und -inhalte. Zudem werden die geeigneten methodisch-didaktischen Schwerpunkte festgelegt.

Die Geschäftsstelle beurteilt, ob die vorgesehenen Ziele und Inhalte mit der übergeordneten Zielsetzung im Einklang stehen und gibt die Durchführung mit der Bewilligung eines entsprechenden Beitrags frei.

#### 1.3 Rahmenbedingungen

##### 1.3.1 Definition Begriff J+M-Kurs

Als J+M-Kurs gilt ein Unterrichtsblock, der z.B. wöchentlich, als Ferienkurs o.ä. innert sechs Monaten erteilt wird.

Musikschulen und Schulen können nur Beiträge für J+M-Kurse erhalten, die außerhalb des ordentlichen Unterrichts stattfinden. Ein Unterrichtsblock umfasst 10–20 Lektionen. Eine Lektion dauert 45 Minuten.

An einem J+M-Kurs müssen mindestens 5 J+M-berechtigte Kinder oder Jugendliche teilnehmen.

Zwischen den einzelnen Kurstagen muss mindestens 1 Kalendertag Abstand liegen.

Kurse, die die minimale Lektionenzahl unterschreiten, werden nicht bewilligt.

Kurse, die die maximale Lektionenzahl überschreiten, können bewilligt werden. Die Beitragsleistung ist jedoch auf die festgelegte maximale Lektionenzahl von 20 x 45 Minuten beschränkt.



Innerhalb eines Kalenderjahrs können für die gleiche Zielgruppe maximal zwei J+M-Angebote (J+M-Kurs und/oder J+M-Lager) bewilligt werden.

Das BAK kann für Kurse, an denen Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Betreuungsbedarf oder besonderen pädagogischen Bedürfnissen teilnehmen, im Einzelfall Ausnahmen bei der Anzahl Lektionen, der Dauer oder der Anzahl Teilnehmer\*innen vorsehen.

### 1.3.2 Zertifizierung

Für die Eingabe von Gesuchen für J+M-Kurse muss der/die zuständige J+M-Leiter\*in über ein gültiges Zertifikat verfügen. Ist dies zum Zeitpunkt der Gesuchprüfung nicht der Fall, wird das Gesuch abgelehnt.

### 1.3.3 Ort der Durchführung

J+M-Kurse sind nahe beim Wohnort der Teilnehmer\*innen und in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein durchzuführen.

### 1.3.4 Teilnahmebedingungen

J+M-berechtigt sind Kinder oder Jugendliche im Alter von 4-25 Jahren. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 5 J+M-berechtigte Kinder und Jugendliche.

Teilnehmende über 25 Jahre (ohne Begleit- oder Betreuungsfunktion) sowie Kinder unter 4 Jahren sind nicht für einen J+M-Kurs zugelassen. Ist dies der Fall, ist der Kurs nicht J+M-beitragsberechtigt.

Die minimale Anzahl der Begleitpersonen richtet sich nach der effektiven Zahl der Teilnehmer\*innen (Ziff. IV.1.3.5).

J+M-Teilnehmende müssen Wohnsitz in der Schweiz / im Fürstentum Liechtenstein haben oder die Schweizer / liechtensteinische Staatsangehörigkeit besitzen.

### 1.3.5 Betreuungsverhältnis

Zur Durchführung eines J+M-Kurses benötigt es für jeweils zwanzig Kinder und Jugendliche mindestens eine volljährige Begleitperson sowie pro Kurs mindestens eine anerkannte J+M-Leiterin oder einen J+M-Leiter.

Für Kurse mit ausschliesslich volljährigen Teilnehmenden benötigt es neben dem/der zertifizierten Leiter\*in keine zusätzlichen Begleitpersonen.

Für Kurse sind die folgenden minimalen Betreuungsverhältnisse einzuhalten:

Anzahl Teilnehmer*innen	Anzahl zertifizierte J+M-Leiter*innen	Anzahl Begleitpersonen
5-19	1	0
20-39	1	1
40-59	1	2
60-79	1	3
80-99	1	4
100-119	1	5
120 und mehr	1	6

Die Kursverantwortlichen können weitere J+M-Leiter\*innen bzw. Begleitpersonen beziehen. Diese werden jedoch bei der Berechnung der Beiträge nicht berücksichtigt.

### 1.3.6 Trägerschaft

Träger der Kurse (offizielle Organisatoren und Durchführer) müssen juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (z.B. Vereine, Musikschulen usw.) sein.

Damit erfüllen nur die folgenden Rechtsformen die Voraussetzungen der Förderverordnung, als Träger auftreten zu können:

*Juristische Personen des privaten Rechts (mit Eintrag im HR) sind*

- Aktiengesellschaften
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- Kommanditaktiengesellschaften
- Genossenschaften
- Vereine und Stiftungen

*Juristische Personen des privaten Rechts (ohne Eintrag im HR) sind*

- Vereine, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen
- Kirchliche Stiftungen
- Familienstiftungen

*Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind*

- Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten

Einzelfirmen und einfache Gesellschaften sind keine juristischen Personen und können somit nicht als Träger von J+M-Kursen auftreten.

## 1.4 Schlussbericht

Die Ergebnisse der J+M-Kurse werden nach deren Abschluss durch die J+M-Leiter\*innen dokumentiert (Schlussbericht) und zusammen mit der Kursabrechnung der Geschäftsstelle übermittelt. Eine entsprechende Vorlage für die Kursabrechnung wird zur Verfügung gestellt.

Ergänzend können die zuständigen J+M-Expert\*innen Besuche der J+M-Kurse durchführen. Die Besuchsergebnisse werden ebenfalls der Geschäftsstelle übermittelt.

## 2 J+M-Lager

### 2.1 Ziele

In J+M-Lagern werden Kinder und Jugendliche in Lagergemeinschaften musikalisch gefördert. Die Lager sollen wie die J+M-Kurse den Teilnehmer\*innen den kinder- und jugendgerechten Zugang zur Musik erleichtern, sie Musik ganzheitlich erleben und mitgestalten lassen und so einen Beitrag zur sozialen und kulturellen Entwicklung

leisten. Zusätzlich soll das Zusammensein in einer Lagergemeinschaft das Gruppen-erlebnis verstärken und eine intensivere Auseinandersetzung mit den Ausbildungsinhalten ermöglichen.

## 2.2 Inhalte

Die J+M-Leiter\*innen definieren im Rahmen der Lagerplanung die der jeweiligen Zielgruppe entsprechenden Ziele und Inhalte. Zudem werden die geeigneten methodisch-didaktischen Schwerpunkte festgelegt.

Die Geschäftsstelle beurteilt, ob die vorgesehenen Ziele und Inhalte mit der übergeordneten Zielsetzung im Einklang stehen und gibt die Durchführung mit der Bewilligung eines entsprechenden Beitrags frei.

## 2.3 Rahmenbedingungen

### 2.3.1 Definition Begriff J+M-Lager

Ein Unterrichtsblock, der in einer Lagergemeinschaft durchgeführt wird und 2-7 Tage dauert, wird als J+M-Lager eingestuft. Die gemeinsame Übernachtung der Teilnehmer\*innen ist nicht zwingend.

Pro Tag sind in einem Lager mindestens 5 Lektionen à 45 Minuten durchzuführen. Bei Lagern mit Übernachtung gelten der An- und Abreisetag als zwei volle Lagertage, wenn je mindestens 5 Lektionen durchgeführt werden. Bei der Durchführung von 2 bis 4 Lektionen am An- und Abreisetag kann je ein halber Tag angerechnet werden.

An einem J+M-Lager müssen mindestens 10 J+M-berechtigte Kinder oder Jugendliche teilnehmen.

Musikschulen und Schulen können nur Beiträge für J+M-Lager erhalten, die ausserhalb des ordentlichen Unterrichts stattfinden. Lagerangebote der Volks- und Mittelschulen, die somit ausserhalb des ordentlichen Schulunterrichts, d.h. ausserhalb des in den Stundentafeln erscheinenden obligatorischen und fakultativen (Musik-)Unterrichts mit einem J+M-Leiter\*innen stattfinden, können als J+M-Lager angemeldet werden. Dazu gehören auch Projektwochen, die als Schulwochen zählen.

Innerhalb eines Kalenderjahres können für die gleiche Zielgruppe maximal zwei J+M-Angebote (J+M-Kurs und/oder J+M-Lager) bewilligt werden.

Das BAK kann für Lager, an denen Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Betreuungsbedarf oder besonderen pädagogischen Bedürfnissen teilnehmen, im Einzelfall Ausnahmen von der Anzahl Lektionen und Anzahl Teilnehmer\*innen vorsehen.

### 2.3.2 Zertifizierung

Für die Eingabe von Gesuchen für J+M-Lager muss der/die zuständige J+M-Leiter\*in über ein gültiges Zertifikat verfügen. Ist dies zum Zeitpunkt der Gesuchprüfung nicht der Fall, wird das Gesuch abgelehnt.

### 2.3.3 Ort der Durchführung

J+M-Lager sind in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein durchzuführen. Die Geschäftsstelle kann vorgängig Ausnahmen bewilligen, wenn nachgewiesen ist, dass im Inland bezüglich Grösse, Lage und Verfügbarkeit keine geeigneten Unterkünfte zur Verfügung stehen.

### 2.3.4 Teilnahmebedingungen

J+M-berechtigt sind Kinder oder Jugendliche im Alter von 4-25 Jahren (massgebend ist der Jahrgang). Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Kinder und Jugendliche.

Teilnehmende über 25 Jahre (ohne Begleit- oder Betreuungsfunktion) sowie Kinder unter 4 Jahren sind nicht für ein J+M-Lager zugelassen. Ist dies der Fall, ist das Lager nicht J+M-beitragsberechtigt

Die minimale Anzahl der Begleitpersonen richtet sich nach der effektiven Zahl der Teilnehmer\*innen (Ziff. IV.2.3.5).

Die Teilnehmer\*innen müssen den Wohnsitz in der Schweiz / im Fürstentum Liechtenstein haben oder die Schweizer / liechtensteinische Staatsangehörigkeit besitzen.

### 2.3.5 Betreuungsverhältnis

Zur Durchführung eines J+M-Lagers braucht es für jeweils zehn Kinder und Jugendliche mindestens eine volljährige Begleitperson sowie pro Lager mindestens eine anerkannte J+M-Leiterin oder einen J+M-Leiter.

Für Lager mit ausschliesslich volljährigen Teilnehmenden benötigt es neben dem/der zertifizierten Leiter\*in keine zusätzlichen Begleitpersonen.

Für Lager sind die folgenden minimalen Betreuungsverhältnisse einzuhalten:

Teilnehmer*innen	Anzahl zertifizierte J+M-Leiter*innen	Anzahl Begleitpersonen
10-19	1	1
20-39	1	2
40-59	1	3
60-79	1	4
80-99	1	5
100-119	1	6
120 und mehr	1	7

Die Verantwortlichen für das J+M-Lager können weitere J+M-Leiter\*innen bzw. Begleitpersonen beiziehen. Diese werden jedoch bei der Berechnung der Beiträge nicht berücksichtigt.

### 2.3.6 Trägerschaft

Träger von J+M-Lagern (offizielle Organisatoren und Durchführer) müssen juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (z.B. Vereine, Musikschulen usw.) sein (vgl. 1.3.6).

Die Träger von Lagerangeboten stellen sicher, dass die notwendigen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit der Lagerteilnehmer\*innen und zur Verhinderung von Unfällen getroffen und eingehalten werden.

## 2.4 Schlussbericht

Die Ergebnisse der J+M-Lager werden nach deren Abschluss durch die J+M-Leiter\*innen dokumentiert (Schlussbericht) und zusammen mit der Abrechnung der Geschäftsstelle übermittelt. Eine entsprechende Vorlage für die Lagerabrechnung wird zur Verfügung gestellt.

Ergänzend können die zuständigen J+M-Expert\*innen Besuche der J+M-Lager durchführen. Die Besuchsergebnisse werden ebenfalls der Geschäftsstelle übermittelt.

## 2.5 Internationaler Jugendaustausch

In besonderen, vorgängig durch die Geschäftsstelle zu bewilligenden Fällen können im Rahmen des Programms J+M Musiklager im Bereich des internationalen Jugendaustauschs durchgeführt werden, wobei ausländische Teilnehmende keinen Anspruch auf Beiträge aus dem Programm J+M haben, sondern lediglich diejenigen J+M-berechtigten Kinder und Jugendlichen, die Wohnsitz in der Schweiz / im Fürstentum Liechtenstein haben oder Schweizer / liechtensteinische Staatsangehörige sind.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für J+M-Lager.

## 2.6 Zusammenarbeit zwischen dem Programm J+M und der KulturLegi

Armut führt häufig zu einer eingeschränkten Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Die KulturLegi der Caritas wirkt dem entgegen, indem sie mehr als 96'200 Nutzenden zur Teilhabe an rund 3'200 möglicher Kultur-, Bildungs- und Sportangebote befähigt.

Für eine Chancengleichheit im Bereich der kulturellen Betätigung möchte sich die KulturLegi verstärkt engagieren und auch armutsbetroffenen Kindern und Jugendlichen wertvolle Musikbegegnungen ermöglichen. Die Musikinstitutionen und -organisationen mit J+M-Angeboten, welche den Inhaber\*innen einer KulturLegi eine Vergünstigung von 50% auf die regulären Kurs- oder Lagerkosten gewähren, erleichtern damit KulturLegi-Nutzenden den Zugang zu den eigenen musikalischen Aktivitäten.

Die durch die Vergünstigung entstehenden Ertragsausfälle werden zu 100% vom Programm J+M getragen.

### *Umsetzung in der Praxis – wie muss ich als J+M-Leiter\*in vorgehen?*

- Gemeinsam mit der Trägerschaft festlegen, ob das J+M-Angebot auch für Kinder und Jugendliche mit der KulturLegi zugänglich sein soll.
- Bei Interesse schliesst die Trägerschaft mit der nationalen KulturLegi-Stelle eine Vereinbarung ab.
- Die regionalen KulturLegi-Stellen präsentieren das J+M-Angebot auf der eigenen Webseite und informieren zusätzlich mittels Newsletter die KulturLegi-Nutzer\*innen über die J+M-Angebote.
- In der Ausschreibung / Anmeldung des J+M-Angebots ist über das KulturLegi-Angebot zu informieren (passendes Informationsmaterial wird bei Bedarf von der nationalen KulturLegi-Stelle zugestellt).

- Die Kinder und Jugendlichen mit KulturLegi senden mit der Anmeldung eine Kopie ihres Ausweises mit.
- Nach Abrechnung des J+M-Angebots erstattet das Programm J+M der Trägerschaft den Ertragsausfall zurück.

## 3 Rollen

### 3.1 J+M-Leiter\*innen

Für jeden Kurs und für jedes Lager ist eine verantwortliche Person mit J+M- Zertifikat zu bezeichnen. Diese ist sowohl für die inhaltlichen als auch für die organisatorischen Belange zuständig.

Die J+M-Leiter\*innen sind dafür verantwortlich, dass

- die Kurse und Lager gemäss den eingereichten Gesuchsunterlagen organisiert und durchgeführt werden;
- die Sicherheit der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen gewährleistet ist;
- die Begleitpersonen sachgerecht angeleitet und eingesetzt werden;
- die Dokumentation und Abrechnung des Angebots nach den entsprechenden Vorgaben erfolgt.

Die verantwortliche J+M-Leitung hat grundsätzlich bei der Durchführung des Kurses bzw. des Lagers durchgehend persönlich anwesend zu sein. Die Leitungsverantwortung kann nicht an eine übergeordnete Leitungsfunktion übertragen werden, die nicht vor Ort anwesend ist. Hingegen besteht die Möglichkeit, bestimmte Aufgaben an andere volljährige Personen (Begleitpersonen mit musikalischen Ausbildungsaufgaben oder Begleitpersonen mit betreuerischen und anderen Aufgaben) zu delegieren. Die Verantwortung für die Qualität und die Ergebnisse verbleibt in jedem Fall bei der verantwortlichen J+M-Leitung.

### 3.2 Begleitpersonen mit musikalischen Ausbildungsaufgaben

Begleitpersonen mit musikalischen Ausbildungsaufgaben (BMA) übernehmen im Rahmen von Kursen oder Lagern Motivations-, Anleitungs- und Coachingaufgaben. Voraussetzung ist eine angemessene musikalische und pädagogische Grundausbildung. Sofern es sich nicht um bereits zertifizierte J+M-Leiter\*innen handelt, müssen die BMA mindestens über die folgenden Voraussetzungen verfügen:

- Fundierte instrumentale bzw. sängerische Fähigkeiten
- Kompetenzen und Aktivitäten im jeweiligen stilistischen Umfeld
- Erste Erfahrungen in der Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen

Die BMA arbeiten gemäss den Vorgaben und nach den Anleitungen der verantwortlichen J+M-Leitung.

### **3.3 Begleitpersonen ohne Ausbildungsaufgaben**

Begleitpersonen ohne Ausbildungsaufgaben (BOA) übernehmen im Rahmen von Lagern betreuerische, organisatorische oder unterstützende Aufgaben. Je nach Einsatzbereich kann es sich dabei um Eltern mit Betreuungsaufgaben, administrativ tätige Personen oder Mitarbeitende im Verpflegungsbereich (Küche) handeln. Die BOA müssen Gewähr bieten, dass sie ihre spezifischen Aufgaben mit hoher Qualität wahrnehmen können.

Die BOA arbeiten gemäss den Vorgaben und nach den Anleitungen der verantwortlichen J+M-Leitung.

## **4 Planungsscheckliste**

Für die Vorbereitung von Kursen und Lagern wurde eine Planungsscheckliste erarbeitet. Diese steht auf der Website des Programms J+M unter J+M-Angebote / Dokumente zur Verfügung. Wesentliche Inhalte sind identisch mit den später benötigten Angaben für die Gesuchseingabe und die Abrechnung von Kursen und Lagern (Vorlage Budget- und Abrechnungsbogen).

## **5 Gesuchseingabe und Genehmigung**

### **5.1 Gesuchseingabe**

Die Beitragsgesuche müssen 3 Monate (90 Tage) vor Kurs- oder Lagerbeginn bei der Geschäftsstelle über die Förderplattform (FPF) des BAK<sup>9</sup> eingereicht sein.

Die Wahl der Schwerpunkte für das Beitragsgesuch (Gattung, Stil) muss mit dem Berechtigungsprofil auf dem Zertifikat der J+M-Leiter\*innen übereinstimmen. Bei spartenübergreifenden Angeboten muss die J+M-Leiterin / der J+M-Leiter dafür sorgen, dass entsprechend qualifizierte Leitungspersonen (Begleitpersonen mit musikalischen Ausbildungsaufgaben: vgl. Kapitel IV 3.2) die Angebote abdecken. Die administrative und künstlerische Gesamtverantwortung liegt in jedem Fall bei der J+M-Leiterin / dem J+M-Leiter.

### **5.2 Genehmigung und Beitragszusicherung**

Die Geschäftsstelle prüft die Beitragsgesuche innerhalb von 30 Tagen und teilt den Gesuchstellenden mit,

- ob das Gesuch die Anforderungen des J+M-Programms erfüllt und bewilligt wird oder nicht;
- mit welchen Beiträgen nach erfolgreicher Durchführung gerechnet werden kann.

## **6 Information und Kommunikation**

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung eines Kurses bzw. eines Lagers sind wichtige Informationen zielgruppen- und stufengerecht, rechtzeitig und in der richtigen Form zu kommunizieren. Für die Information und Kommunikation im Rahmen von Kursen und Lagern besteht eine Informationsmatrix. Diese steht als Download

---

<sup>9</sup> [Förderplattform FPF BAK](#)

auf der Website des Programms J+M unter J+M-Angebote / Dokumente zur Verfügung.

## 7 Nachbereitung von Kursen und Lagern

Nach Abschluss eines Kurses bzw. eines Lagers erstellt die durchführende Organisation oder die verantwortliche J+M-Leitung einen **Schlussbericht** über die Durchführung und stellt diesen zusammen mit der **Schlussabrechnung** auf dem vorgegebenen Formular der Geschäftsstelle zu.

Die Form des Schlussberichts ist offen. Es sind mindestens die folgenden Angaben festzuhalten:

- Aussage über die Erreichung der definierten Ziele und die Umsetzung der Inhalte
- Effektive Zahlen über die Teilnehmer\*innen
- Besondere Vorkommnisse
- Erkenntnisse für weitere Veranstaltungen

Die Schlussabrechnung soll die Gegenüberstellung der Budget- und Abrechnungszahlen enthalten.

## 8 Haftung und Versicherung

Der Bund versichert subsidiär die Leitungspersonen und die Teilnehmer\*innen an J+M-Veranstaltungen gegen Personen- und Sachschäden. Die Haftpflichtversicherung für das Programm J+M ersetzt nicht die eigenen privaten Versicherungen der Teilnehmer\*innen Personen oder der involvierten Organisationen, sondern es ist eine ergänzende, subsidiäre Haftpflichtversicherung. Tritt ein Schadenereignis ein, sind in einem ersten Schritt die eigenen privaten Versicherungen anzurufen (z.B. Unfallversicherung, Privat- oder Vereinshaftpflicht, Sachversicherung). Besteht keine Versicherungsdeckung für den entstandenen Haftpflichtschaden, kann der Schaden bei der Geschäftsstelle J+M gemeldet werden. Diese leitet die notwendigen Schritte ein.



## V FINANZIERUNG

### 1 Finanzierung der J+M-Leiter\*innen-Ausbildung

Zur J+M-Leiter\*innen-Ausbildung zählen das Grund-, das Musik- und das Pädagogikmodul sowie die entsprechenden Weiterbildungsmodule.

Das Grundmodul wird von der Geschäftsstelle durchgeführt. Die Kosten (ausgenommen sind die Reise- und allfällige Übernachtungsspesen) werden durch das Programm J+M finanziert.

Die Musik- und Pädagogikmodule werden (nach Genehmigung der entsprechenden Gesuche und Zusicherung eines Beitrags durch die Geschäftsstelle) von den Musikorganisationen durchgeführt. An den Kosten beteiligt sich das Programm J+M grundsätzlich mit 70 Prozent, jedoch höchstens mit 200 Franken pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Ausbildungstag.

Basis für die Zusicherung des Beitrags des Programms J+M bildet das eingereichte Budget sowie das jeweilige Kursprogramm. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt gestützt auf die entsprechende Abrechnung nach Durchführung des entsprechenden Moduls.

Die nicht durch Beiträge gedeckten Kosten für die Durchführung von Musik- und Pädagogikmodulen gehen zulasten der durchführenden Musikorganisation. Diese können Teilnehmerbeiträge erheben und/oder weitere Drittmittel beschaffen.

### 2 Finanzierung von J+M-Kursen und -Lagern

#### 2.1 Kalkulation der Kosten

Für die Kalkulation der Kosten dient die Planungscheckliste bzw. die Budgetvorlage. Die entsprechende Berechnung ist mit dem Gesuch um einen Kurs- bzw. Lagerbeitrag bei der Geschäftsstelle einzureichen.

#### 2.2 Finanzierung der Kosten

Das Programm J+M leistet Beiträge an die Durchführung von Kursen und Lagern, die pauschal in Abhängigkeit zur Anzahl beitragsberechtigter Teilnehmer\*innen festgelegt werden. Bei Kursen erfolgt die Finanzierung auf Basis der Anzahl Lektionen sowie der Anzahl beitragsberechtigter Teilnehmer\*innen. Bei Lagern wird die Pauschale auf Basis der Lagertage, Übernachtungen und Anzahl beitragsberechtigter Teilnehmer\*innen berechnet.

## 2.2.1 Kursbeiträge<sup>10</sup>

Es können pro Kurs Beiträge an 10-20 Lektionen ausgerichtet werden.

Anzahl Teilnehmer*innen	Beitrag pro Lektion
5-19	40
20-39	60
40-59	80
60-79	100
80-99	120
100-119	140
120 und mehr	160

## 2.2.2 Lagerbeiträge

Für die Festlegung der Lagerbeiträge gelten die folgenden Bestimmungen:

- Es wird ein pauschaler Grundbeitrag je nach Anzahl J+M-berechtigter Teilnehmer\*innen für maximal 7 ganze Tage ausgerichtet.
- Der Anreise- und der Abreisetag gelten als zwei volle Lagertage, wenn je mindestens 5 Lektionen angeboten werden, als zwei halbe Lagertage, wenn je 2 bis 4 Lektionen angeboten werden.
- Für Unterkunft und Verpflegung wird pro Übernachtung und pro Teilnehmer\*in zusätzlich zum pauschalen Grundbeitrag ein Beitrag von **CHF 15.-** ausgerichtet.
- Eine höhere Anzahl Betreuender kann bei der Beitragsermittlung nicht berücksichtigt werden.

Die pauschalen Grundbeiträge werden wie folgt abgestuft:

Teilnehmer*innen	Pauschaler Grundbeitrag							
	1/2 Tag	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage	6 Tage	7 Tage
10-19	100	200	400	600	800	1'000	1'200	1'400
20-39	150	300	600	900	1'200	1'500	1'800	2'100
40-59	200	400	800	1'200	1'600	2'000	2'400	2'800
60-79	250	500	1'000	1'500	2'000	2'500	3'000	3'500
80-99	300	600	1'200	1'800	2'400	3'000	3'600	4'200
100-119	350	700	1'400	2'100	2'800	3'500	4'200	4'900
120 und mehr	400	800	1'600	2'400	3'200	4'000	4'800	5'600

<sup>10</sup> Die Beiträge können gekürzt werden, wenn die Kurs- bzw. Lager-Abrechnung mit einem Gewinn abschliesst.

**Berechnungsbeispiel:**

Ein Lager dauert 7 Tage und hat 35 Teilnehmende:

Für den Anreise- und den Abreisetag mit je 2-4 Lektionen wird der Grundbeitrag für je ½ Tag angerechnet. → CHF 300.-

Für die 5 vollen Lagertage beträgt der Grundbeitrag → CHF 1'500.-

Es finden 6 Übernachtungen statt. Bei 35 Teilnehmer\*innen ergibt sich ein Betrag von  $6 * 35 * 15.-$  → CHF 3'150.-

**Für das 7-tägige Lager kann ein Beitrag von CHF 4'950.- ausgerichtet werden.**

Die nicht durch Beiträge gedeckten Kosten gehen zulasten der durchführenden Organisationen. Diese können Teilnehmerbeiträge erheben und/oder weitere Drittmittel beschaffen.

## 2.3 Abrechnung

### 2.3.1 Erstellen der Abrechnung

Nach Abschluss des Kurses bzw. Lagers erstellt die verantwortliche J+M-Leiter\*in eine Abrechnung, die die effektiven Zahlen enthalten muss. Eine Budget- und Abrechnungsvorlage ist auf der Website des Programms J+M unter J+M-Angebote / Dokumente abrufbar.

### 2.3.2 Einreichen der Abrechnung

Die Abrechnung ist der Geschäftsstelle zusammen mit dem Schussbericht über den Kurs bzw. das Lager zuzustellen.

### 2.3.3 Auszahlung der Beiträge

Nach Prüfung der Unterlagen zahlt die Geschäftsstelle den Beitrag des BAK entsprechend der effektiven Anzahl der J+M-berechtigten Teilnehmer\*innen aus.

Für die Auszahlung der Beiträge muss ein Konto der Trägerschaft (verantwortliche Musikorganisation) gemeldet werden. Auszahlungen auf Privatkonten sind nicht zulässig.

## VI INFORMATION / KOMMUNIKATION

### 1 Kontaktstellen

*Für alle Fragen zur Umsetzung, zur Ausbildung, zu den Kursen und Lagern und zur Finanzierung des Programms:*

#### **Geschäftsstelle J+M**

Programm «Jugend und Musik»  
c/o Res Publica Consulting AG  
Helvetiastrasse 7  
3005 Bern  
T +41 31 521 46 02  
E [jugend-und-musik@rpconsulting.ch](mailto:jugend-und-musik@rpconsulting.ch)

*Für alle grundsätzlichen Fragen zum Programm:*

#### **BAK**

Bundesamt für Kultur  
Sektion Kultur und Gesellschaft  
Hallwylstrasse 15  
3003 Bern  
T +41 58 465 85 24  
E [jugend-und-musik@bak.admin.ch](mailto:jugend-und-musik@bak.admin.ch)

### 2 Website

Die aktuellen Informationen zum Programm sind auf der Website J+M aufgeschaltet:  
[www.bak.admin.ch/jugend-und-musik](http://www.bak.admin.ch/jugend-und-musik).

### 3 J+M-Portal

Das J+M-Portal ist die Programmverwaltung im Rahmen von J+M:

- Für J+M-Leitende: Verwaltung der persönlichen Daten, der Anträge rund um die Zulassung sowie Aus- und Weiterbildung und Publikation des Zertifikats.
- Für J+M-Expert\*innen: Prüfung der eingegangenen Zulassungsanträge.
- Für J+M-Partnerorganisationen: Verwaltung der Anträge für die Entwicklung eines J+M-Weiterbildungsangebots (für neue Angebote), für die Anerkennung eines J+M-Weiterbildungsangebots (für bestehende Angebote) und für die Durchführung eines J+M-Weiterbildungsangebots.

## 4 Newsletter

Mit einem nach Bedarf erscheinenden Newsletter wird kontinuierlich über Entwicklungsschritte, Zwischenergebnisse und wichtige Aspekte zum Programm Jugend und Musik informiert.

Alle am Programm interessierten Personen sowie Organisationen, Verbände, Vereine oder Schulen können den Newsletter erhalten. Dieser wird zusätzlich zum direkten elektronischen Versand ebenfalls auf der Website des Programms J+M aufgeschaltet.

Auf der Website des Programms J+M kann der Newsletter bestellt (oder abbestellt) werden: [www.bak.admin.ch/jugend-und-musik](http://www.bak.admin.ch/jugend-und-musik)